

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft

# UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 29

Montag, den 23. September 2019

Nummer 8

## Gemeinde Eichstruth

- Der Bürgermeister -

21. August 2019

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Eichstruth nachfolgende *Hauptsatzung der Gemeinde Eichstruth* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 5. Juni 2019; Nr. 5/2019 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 20. August 2019 diese Satzung bestätigt.

Riethmüller  
Bürgermeisterin

## Hauptsatzung der Gemeinde Eichstruth

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth in seiner Sitzung am 5. Juni 2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Eichstruth“.

### § 2 Dienstsiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen, Gemeinde Eichstruth“ und zeigt das Landeswappen von Thüringen.

### § 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 4 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

### § 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

### § 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) .....
- b) .....
- c) .....

### § 7 Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten. Als Verhinderung gilt insbesondere die urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Bürgermeisters und die Nichtbesetzung des Bürgermeisteramtes.

### § 8 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse).

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

### § 9 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

### § 10 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 16,00 EUR.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 300,00 EUR,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 75,00 EUR.

(7) Ist der ehrenamtliche Bürgermeister verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erhält der Erste Beigeordnete die festgesetzte Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird 1/30 der nach Satz 1 festgelegten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

### § 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder“, Einleger des Informationsblattes Höhberg Echo.

Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag an den bestimmten Stellen (Verkündigungstafeln), sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anders bestimmt. Eine entsprechende Verkündigungstafel ist an der folgenden Stelle aufgestellt bzw. angebracht:

Gemeindehaus.

Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats oder der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an der Verkündigungstafel:

Gemeindehaus.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündigungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

### § 12 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### § 13 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 16. Januar 2002 sowie deren Änderungen vom 29. September 2004, 4. April 2005, 22. Juni 2007, 27. April 2015 und 5. September 2016 außer Kraft.

Eichstruth, 21. August 2019

Riethmüller  
Bürgermeisterin

(Siegel)

## Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 32/2019 vom 4. September 2019

### Nachrichtlicher Hinweis

Mit Bescheid vom 29. August 2019 hat der Landkreis Eichsfeld die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Verwaltungsgemeinschaft Uder genehmigt.

Im Amtsblatt Nr. 32/2019 vom 4. September 2019 hat der Landkreis Eichsfeld die zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Uder (Beschluss Nr. 1/2019 vom 12. August 2019) und den Gemein-

**Asbach-Sickenberg (Beschluss Nr. 2/2019 vom 18. Juni 2019),  
Birkenfelde (Beschluss Nr. 4/2019 vom 5. Juni 2019),  
Dietzenrode/Vatterode (Beschluss Nr. 2/2019 vom 21. Juni 2019),  
Eichstruth (Beschluss Nr. 3/2019 vom 5. Juni 2019),  
Lenterode (Beschluss Nr. 4/2019 vom 9. August 2019),  
Lutter (Beschluss Nr. 19/2019 vom 14. Juni 2019),  
Mackenrode (Beschluss Nr. 2/2019 vom 11. Juni 2019),  
Röhrig (Beschluss Nr. 2/2019 vom 19. Juni 2019),  
Schönhagen (Beschluss Nr. 2/2019 vom 27. August 2019),  
Steinheuterode (Beschluss Nr. 8/2019 vom 21. Mai 2019),  
Thalwenden (Beschluss Nr. 3/2019 vom 14. August 2019),  
Uder (Beschluss Nr. 8/2019 vom 24. Juni 2019) und  
Wüstheuterode (Beschluss Nr. 7/2019 vom 16. Mai 2019)**

abgeschlossene

### Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Verwal- tungsgemeinschaft Uder

bekanntgegeben. Das Amtsblatt des Landkreis Eichsfeld liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Sekretariat (Zi-Nr. 212), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus.

Der Wortlaut der Zweckvereinbarung ist auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Uder unter „Satzungen und Verordnungen“ nachzulesen.

## DER WALD

### Leittragender aber auch Hoffnungsträger im Klimawandel

Im Moment überschlagen sich die Meldungen zu Waldschäden und Klimawandel. Fakt ist, dass auch der Wald im Forstamtsbereich Heiligenstadt mit den Folgen des Trockenjahres 2018 zu kämpfen hat. Seit vorigem Jahr hat die Aufbereitung des Borkenkäferschadholzes in der Ficht die 100.000 fm Marke überschritten. Eine Herausforderung, die unser Handeln in den nächsten Jahren bestimmen wird.

Als wäre das nicht schon genug, hat das Trockenjahr auch unsere Altbuchen stark in Mitleidenschaft gezogen. In erheblichem Umfang sterben diese ab. Von der Krone her vertrocknen die Äste und brechen in relativ kurzer Zeit auch ab. Somit entsteht für alle Waldbesucher in den nächsten Wochen und Monaten eine erhöhte Gefahr beim Waldspaziergang insbesondere bei Wind. **Bitte Vorsicht!**

Nach § 6 Thüringer Waldgesetz geschieht das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr.

Es ist durch den Waldbesitzer nicht zu leisten, alle absterbenden Buchen und damit die Gefahr auf allen Waldwegen umgehend zu beseitigen. Zurzeit sind 6 Firmen im Forstamtsbereich im Einsatz, die professionell und mit spezieller Technik starke Buche aufarbeiten können. Aus Sicherheitsgründen müssen dann auch zeitweise Waldwege komplett gesperrt werden. Leider nehmen nicht alle Waldbesucher diese Sperrung ernst, **ein Fehler - Lebensgefahr.**

Jeder Waldbesucher wird bei seinen Spaziergängen bereits bemerkt haben, dass auf unseren Waldwegen vermehrt abgebrochene Äste liegen. Also bitte Vorsicht beim nächsten Waldbe- gang und des Öfferen den **Blick nach oben.**

Achim Otto  
Forstamtsleiter

Thüringer Forstamt Heiligenstadt  
Lindenallee 25  
37308 Heiligenstadt  
Tel.: 03606-55190  
E-Mail: forstamt.heiligenstadt@forst.thueringen.de



## Impressum

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder

Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -32

Fax: 03 60 83/4 80 24

E-Mail: redaktion@vg-uder.de

Internet: www.vg-uder.de

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** der Vorsitzende der VG Uder

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

**Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

